

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff
Handelsname : Green Stuff® Universal Absorberkonzentrat
Chemischer Name : Unter Verwendung von Pentan aufgeschäumtes hydrophiles Phenolharz, zu Pulver zerkleinert

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Bindemittel zur Aufnahme von Öl und flüssigen Chemikalien.
Nicht zur Anwendung auf Gewässern.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Nicht geeignet zur Aufnahme von Flusssäure

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

RAW Handel und Beratungs GmbH
Eichstetter Straße 55
79232 March-Neuershausen
T +49 (0) 7665 / 934 29 - 0 - F +49 (0) 7665 / 934 29 - 25

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person
sdb@raw-international.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 (0) 7665 / 934 29-0
(In deutscher Sprache, Mo. - Do., 8:00 - 17:00 und Fr. 8:00 - 12:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Staubexplosionsgefahr.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Kommentar : Polymer
Name : Green Stuff® Universal Absorberkonzentrat

Wortlaut der H-Sätze: Siehe Abschnitt 16

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut abspülen und dann gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Augen bei geöffnetem Lidspalt (20 Minuten) mit viel Wasser ausspülen, zuvor weiche Kontaktlinsen entfernen. Anschließend unverzüglich Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. Wasser zu trinken geben. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	: Nicht bekannt.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Staub : Schwach reizend, jedoch nicht ausreichend für eine Einstufung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Kohlendioxid. Pulver. Wassersprühstrahl. Alkoholbeständiger Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	: Keine(s) bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Mäßig brennbar.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Kohlenmonoxid. Schwefeldioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Den Gefahrenbereich räumen. Unbeteiligte vom Gefahrenbereich fernhalten. Besondere persönliche Schutzausrüstung: Vollschutzanzug einschließlich unabhängiges Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.
----------------------	---

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Persönliche Schutzausrüstung tragen. (Siehe Abschnitt 8).
------------------	---

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Persönliche Schutzausrüstung tragen. (Siehe Abschnitt 8).
------------------	---

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	: Das Produkt mechanisch aufnehmen. Das Produkt dient selbst zur Rückhaltung.
-----------------	---

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Brandschutzvorkehrungen : ABSCHNITT 5. Persönliche Schutzausrüstung : ABSCHNITT 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten	: Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Bei der Handhabung kontaminierten Materials sind die Vorsichtsmaßnahmen an den aufgenommenen Stoff anzupassen.
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Hygienemaßnahmen	: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen	: Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Lagerbedingungen	: Vor Feuchtigkeit schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Das absorbierte Material in verschlossenen Behältern aufbewahren und über einen spezialisierten Entsorgungsdienstleister entsorgen.
Lagertemperatur	: Bei Raumtemperatur aufbewahren
Wärme- oder Zündquellen	: Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
Besondere Vorschriften für die Verpackung	: Im Originalbehälter aufbewahren.
Lagerklasse (LGK)	: LGK 11 - Brennbare Feststoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bindemittel.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte für die anderen Komponenten

Staub, einatembar			
Österreich	MAK (mg/m ³)	10 mg/m ³	
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	20 mg/m ³	
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert Einatembare Fraktion	
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	10 mg/m ³	
Schweiz	MAK (mg/m ³)	10 mg/m ³	
Staub, alveolengängig			
Österreich	MAK (mg/m ³)	5 mg/m ³	
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	10 mg/m ³	
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert Alveolengängige Fraktion	
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	1,25 mg/m ³	
Schweiz	MAK (mg/m ³)	3 mg/m ³	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz	: Nicht erforderlich bei normaler Handhabung
Sonstige Angaben	: Bei Umgang mit kontaminiertem Bindemittel ist die Schutzausrüstung entsprechend dem aufgenommenen Stoff zu wählen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Granulat
Farbe	: Grün
Geruch	: schwach
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: ca. 5 - 7 (Suspension, 20°C)
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Thermische Zersetzung
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Nicht anwendbar.
Flammpunkt	: Nicht anwendbar.
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Wasser: Unlöslich
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Staubexplosionsklasse : St 1, BZ 2.
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine.
Explosionsgrenzen	: ca. 30 g/m ³

9.2. Sonstige Angaben

Unter Lichteinwirkung : verfärbt sich
 Zusätzliche Hinweise : (braun)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil bis ca. 200 °C.

10.2. Chemische Stabilität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit. Hohe Temperaturen vermeiden (> 250 °C).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Phenol. Formaldehyd.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft pH-Wert: ca. 5 - 7 (Suspension, 20°C)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Schwach reizend, jedoch nicht ausreichend für eine Einstufung pH-Wert: ca. 5 - 7 (Suspension, 20°C)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Bei üblichen Verwendungsbedingungen wurden keine gesundheitsgefährdenden Wirkungen festgestellt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Bei üblicher Anwendung sind Umweltbeeinträchtigungen nicht bekannt oder zu erwarten.
Ökologie - Wasser	: Nicht eingestuft.
Akute aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Green Stuff® Universal Absorberkonzentrat	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Green Stuff® Universal Absorberkonzentrat	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht anwendbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Green Stuff® Universal Absorberkonzentrat

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)

: Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

: Reiner Stoff : Ohne Staubaufwirbelung aufkehren oder aufschaukeln und als Hausmüll entsorgen. Das absorbierte Material in verschlossenen Behältern aufbewahren und über einen spezialisierten Entsorgungsdienstleister entsorgen. Entsorgung des kontaminierten Materials unter Berücksichtigung des aufgenommenen Stoffes.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.5. Umweltgefahren				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht geregelt

Seeschifftransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

Binnenschifftransport

Nicht geregelt

Bahntransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

IBC-Code

: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Keine Beschränkungen nach Anhang XVII (REACH)

Green Stuff® Universal Absorberkonzentrat ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste

Green Stuff® Universal Absorberkonzentrat ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

- Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend
- Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG beachten.
Keine Beschäftigungsbeschränkungen nach MuSchG.
- Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)
- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotserordnungen : TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
TRGS 500: Schutzmaßnahmen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
15	Beschäftigungsbeschränkungen	Hinzugefügt	nur in der deutschen Version

Abkürzungen und Akronyme:	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.